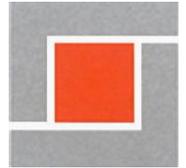


IVH



Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) eV

Postfach 11 06 26
D-40506 Düsseldorf
Emanuel-Leutze-Straße 11
D-40547 Düsseldorf (Seestern)
Telefon (0211) 59 40 74
Telefax (0211) 59 60 45
e-mail: info@ivh-online.de
Internet: <http://www.ivh-online.de>

Referentenentwurf

**Verordnung zur Neuordnung nationaler
untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte**

**Stellungnahme des
Industrieverbands Heimtierbedarf (IVH) e.V.**

6. Oktober 2020

Unser Verband, der Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V., vertritt die Interessen der Hersteller von Heimtiernahrung genauso wie der Hersteller und Inverkehrbringer von unterschiedlichen **Biozid-Produkten, die dem Schutz des Menschen und der Heimtiere dienen**. 45 % der deutschen Haushalte besitzen mindestens ein Heimtier.¹

Aus dem Produktsegment unserer Hersteller sind insbesondere die folgenden Biozid-Produkte von diesem Verordnungsentwurf betroffen:

- **Algenbekämpfungsmittel zur Anwendung in Aquarien und Gartenteichen mit Zierfischen**
- **Insektizide zur Ungezieferbekämpfung (wie z.B. Umgebungssprays zur Floh- und Zeckenbekämpfung in Haushalten)**
- **Insektizide zur Bekämpfung von Parasiten (insbesondere Flöhe und Zecken) zur Applikation am Heimtier (Katze und Hunde)**
- **Repellentien zur Fernhaltung von Schadorganismen**

Wir halten die für diese Produkte vorgesehene Anordnung eines **Selbstbedienungsverbotes** (§ 9) sowie die **Sachkundevorgaben** (§§ 10, 11) für **ungeeignet** und **unverhältnismäßig**, da mit diesen Regelungen erhebliche negative Folgen für die produzierenden Unternehmen aber auch für die Heimtiere verbunden sind. So sind z.B. eine Einschränkung der Verfügbarkeit dieser Biozid-Produkte und eine daraus resultierende unsachgemäße Verwendung von Alternativprodukten mit Schäden für die Heimtiere zu erwarten. Die mit dieser Verordnung angestrebten positiven Wirkungen können auch mit niederschwelligeren Maßnahmen erreicht werden.

¹ In Deutschland werden **14,7 Mio. Hunde, 10,1 Mio. Katzen, 5,2 Millionen Kleintiere** und **4 Mio. Ziervögel** gehalten. Darüber hinaus gibt es **1,6 Mio. Aquarien, 1,2 Mio. Gartenteiche mit Zierfischen** und **1,2 Mio. Terrarien**.

- **Negative Folgen für Heimtiere und die Heimtierbedarfsindustrie**

Mit der Einführung eines Selbstbedienungsverbot und der Erforderlichkeit eines Sachkundenachweises würde die **Verfügbarkeit der genannten Algenbekämpfungsmittel, Insektizide und Repellentien**, die dem Schutz von Heimtieren und Menschen dienen, **eingeschränkt**.

So ist **zu erwarten**, dass **bis zu 80 % des stationären Handels, der derzeit entsprechende Produkte anbietet, in Zukunft darauf verzichten wird**, da die erforderlichen Investitionen, wie für die Anschaffung abschließbarer Schränke, zusätzliche Schulungen des Personals sowie für Sachkundeprüfungen, nicht durch die erzielbaren Umsatzerlöse abgedeckt werden.

Die sinkenden Umsatzerlöse können dazu führen, dass es **für Hersteller unwirtschaftlich wird, die Produkte überhaupt noch anzubieten. Dies würde nicht nur zu Umsatzverlusten führen. Letztendlich drohen damit auch Arbeitsplatzverluste.**

Die damit verbundene **eingeschränkte Verfügbarkeit** dieser Produkte würde die **Gefahr erhöhen, dass Heimtierhalter auf Alternativprodukte zurückgreifen, die für den jeweiligen Einsatzzweck nicht bestimmt sind.**

Die beabsichtigte Verringerung von möglichen Gesundheitsgefährdungen bei Heimtieren und Menschen wird so nicht erreicht. Vielmehr muss sogar befürchtet werden, dass die **Verwendung ungeeigneter Alternativprodukte Gesundheitschädigungen zur Folge haben.**

- In der **Aquaristik** stellt der **Algenbefall in Aquarien und Gartenteichen den Hauptgrund dafür da, dass Zierfischhalter dieses Hobby aufgeben.** Insofern ist die Verfügbarkeit von geprüften Algenbekämpfungsmitteln von erheblicher Bedeutung. Ansonsten sind durch den **Ausstieg von Aquariaren größere wirtschaftliche Schäden zu erwarten als nur der Umsatzverlust bei Algenbekämpfungsmitteln.**

Die von unseren Mitgliedsunternehmen angebotenen Algenbekämpfungsmittel haben im Übrigen ein geringes Gefährdungspotential, da sie bereits in geringer Dosierung wirken und damit für die Gesundheit der Zierfische und anderer Tiere unproblematisch sind.

- Auch mit der zu erwartenden **Einschränkung der Verfügbarkeit von Insektiziden und Repellentien zur Floh- und Zeckenbekämpfung bzw. -abwehr** sind **zusätzliche gesundheitliche Risiken** nicht auszuschließen, da es zu einer **Erhöhung der Übertragung von Krankheitserregern von Flöhen (z.B. Bartonellen) und Zecken (z.B. Borrelien) bei Heimtieren und Menschen** kommen kann.

Der Gesetzentwurf **unterstellt eine erhebliche Gefährdung der menschlichen und tierischen Gesundheit** durch falsche bzw. unsachgemäße Anwendung von Biozid-Produkten. **Diese Grundannahme wird nicht ausreichend belegt und ist unseres Erachtens falsch.**

Außerdem wird der **Nutzen des Einsatzes dieser Biozid-Produkte** zur Bekämpfung von Schadorganismen **nicht angemessen in das Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken** gesetzt.

Im Übrigen ist kritisch anzumerken, dass die geplanten Maßnahmen eine **Privilegierung des Online-Handels** darstellen würden, da die erforderlichen Investitionen für ihn eine deutlich geringere wirtschaftliche Belastung darstellen. Durch entsprechende Umsatzverschiebungen zugunsten des Versandhandels würde der stationäre Handel, wie insbesondere der Zoofachhandel, geschwächt.

Fraglich ist im Übrigen, ob die vorgesehenen Anerkennungen der Sachkunde nach ChemVerbotsV und nach Pflanzenschutzrecht tatsächlich zu einer erhöhten Sachkunde im Handel führen wird, da diese bislang nicht auf Biozid-Produkte ausgelegt ist. Eine auf Biozid-Produkte ausgerichtete Sachkundeprüfung würde erhebliche personelle und administrative Aufwendungen zur Folge haben. Schlussendlich wird die Anwendung vom Endverbraucher vorgenommen.

Es ist zu bezweifeln, dass der damit verbundene administrative Aufwand auch bei den Kontrollbehörden in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeit (1.1.2022) zu leisten ist.

- **Niederschwellige Maßnahmen**

Bereits jetzt werden Biozid-Produkte mit **ausführlichen Gebrauchsanweisungen** in Verkehr gebracht, die die sachgerechte Anwendung der Produkte erläutern. Zudem stellen die Anbieter auf ihren Internetseiten regelmäßig **zusätzliches Informationsmaterial** zur Verfügung.

Diese Informationen stellen sicher, dass der Anwender die Produkte noch sachgerecht anwenden kann, wenn der Kauf länger zurück liegt und die Erstberatung durch einen sachkundigen Verkäufer bereits in Vergessenheit geraten sein sollte. So sind die Produkte langfristig anwendbar und werden von Käufern regelmäßig nach der ersten Anwendung gelagert.

Soweit der Gesetzgeber ein zusätzliches Informationsbedürfnis sieht, könnte das **Vorhalten entsprechender Informationen im Internet verpflichtend** angeordnet werden, wobei z.B. die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehen Mitteilungspflichten abzudecken wären.

Der Handel könnte durch entsprechende Verweise auf diese Informationen die Sachkunde des Anwenders fördern. Ggf. könnte der Handel diese Informationen auch durch entsprechende Flyer zur Verfügung stellen.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal feststellen, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene **Abgabebeschränkungen** aus den dargelegten Gründen **unverhältnismäßig** sind. Daher lehnen wir den Referentenentwurf in der vorliegenden Form ab.

Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V.

Düsseldorf, 6. Oktober 2020